

Sachenrecht

Arbeitsblatt Nr. 3

Die Übereignung beweglicher Sachen

I. Das dingliche Rechtsgeschäft

1. Für den Übereignungseffekt reicht das schuldrechtliche Geschäft - Kauf, Tausch, Darlehen, Werkvertrag, Auslobung usw. - nicht aus; die Übereignung erfolgt durch ein davon unabhängiges dingliches Veräußerungsgeschäft. Das bürgerliche Recht unterscheidet also streng das Verpflichtungsgeschäft und die Übereignung als rechtsgeschäftlichen Erwerbstatbestand des Eigentums an der Sache - **Trennungsprinzip**.
2. Wesentlich ist, daß das dingliche Rechtsgeschäft in seiner Wirksamkeit vom Verpflichtungsgeschäft unabhängig ist - **Abstraktionsprinzip**.
3. Das dingliche Rechtsgeschäft ist eine **Verfügung**, durch die die Rechtszuständigkeit an einer **Sache** geändert wird.

Weitere Verfügungen: Übertragung einer Forderung (§ 398), Übertragung des Miterbenanteils (§ 2033 Abs. 1), Übertragung des Geschäftsanteils an einer GmbH (§ 15 Abs. 3 GmbHG)

Die abstrakte Natur beschränkt sich nicht nur auf die dinglichen Rechtsgeschäfte, sondern sie ist eine **allen** Verfügungen gemeinsame Besonderheit. Die Abstraktion kommt im Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es den Rechtsgrund nicht als Voraussetzung des Verfügungstatbestands nennt, sondern sich mit der bloßen **Einigung** und

beim dinglichen Rechtsgeschäft **zusätzlich** mit einem Tatbestand der **Kundbarmachung** begnügt: bei beweglichen Sachen durch Verschaffung eines Besitzverhältnisses (§§ 929 ff., 1205), bei Grundstücken durch Eintragung im Grundbuch (§ 873).

4. Das Abstraktionsprinzip bedeutet nicht, daß eine ohne Rechtsgrund erfolgte Rechtsänderung Bestand haben soll. Hier greift vielmehr das Rechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung ein - **Leistungskondition** (§ 812). Der Anspruch richtet sich aber nicht gegen Dritte. Ausnahme: § 822.

Rechtsgrundlose Verfügungen sind "rückabzuwickeln". Die Rückabwicklung erfolgt ebenfalls durch **Übereignung**, wenn der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht - also **Trennungsprinzip** und auch **Abstraktionsprinzip**.

II. Die Übereignung beweglicher Sachen

1. Grundsatz

Der **besitzende Eigentümer** - sei es, daß er unmittelbarer Besitzer ist, sei es, daß er lediglich mittelbarer Besitzer ist - muß dem Erwerber der Sache ebenfalls eine **Besitzerstellung** einräumen. Lediglich wenn der Eigentümer **nicht** Besitzer der Sache ist, genügt die bloße **Einigung** zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber (nicht im Gesetz geregelt!). Für die Übereignung beweglicher Sachen gilt also grundsätzlich das **Traditionsprinzip**.

2. Der Normalfall der Übereignung - § 929 Satz 1

Übergabe ist die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes; § 854 - also regelmäßig **Realakt**, nur im Rahmen von § 854 Abs. 2 Rechtsgeschäft!

Nicht erforderlich ist, daß die Übergabe der Sache **durch** den Eigentümer **an** den Erwerber erfolgt. Entscheidend ist vielmehr lediglich,

- a) daß der Eigentümer oder der unmittelbare Besitzer - wobei es gleichgültig ist, ob er dem Eigentümer den mittelbaren Besitz vermittelt - den unmittelbaren Besitz aufgibt und
- b) daß der Erwerber oder eine Person, die ihm den mittelbaren Besitz vermittelt, den unmittelbaren Besitz von der Eigentümerseite erhält und
- c) daß dieser Erwerb auf Veranlassung des Eigentümers geschieht.

Der Veräußerer braucht also nicht den unmittelbaren Besitz selbst zu haben, sondern es genügt, daß der Besitz auf seine Weisung hin dem Erwerber übertragen wird. Der Erwerber braucht ebenfalls nicht selbst den unmittelbaren Besitz zu erlangen, damit er nach § 929 Eigentümer wird, sondern es genügt, daß der Veräußerer die Sache an jemand übergibt, der sie als Besitzmittler des Erwerbers unmittelbar besitzen soll. Nach weitergehender Ansicht soll ein Besitzmittlungsverhältnis nicht einmal erforderlich sein, sofern der Veräußerer dem Dritten die Sache auf Weisung des Erwerbers übergibt.

3. Die brevis manu traditio - § 929 Satz 2

Der Fremdbesitz wird zum Eigenbesitz.

4. Die Übereignung durch Besitzkonstitut nach § 930

Neben die Einigung tritt also nicht die traditio, sondern eine weitere Einigung, durch die festgelegt wird, daß der Eigentümer die Sache nunmehr für den Erwerber besitzt (konkretes Besitzkonstitut). Der Eigentümer wird also unmittelbarer Fremdbesitzer, der Erwerber mittelbarer Eigenbesitzer.

5. Die Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs aus dem Besitzmittlungsverhältnis nach § 931

Nach § 929 Satz 1 kann die Übergabe auch dadurch erfolgen, daß der Eigentümer, der lediglich mittelbarer Besitzer der Sache ist, seinen Besitzmittler anweist, die Sache dem Erwerber zu übergeben, wobei auch auf der Erwerberseite es so sein kann, daß der Erwerber den Veräußerer anweist, die Sache einem Dritten zu übergeben, der ihm den Besitz vermittelt. § 929 Satz 1 trifft aber **nicht** den Fall, **wenn der Dritte im Besitz der Sache bleiben soll**. Hier greift § 931 ein; die Abtretung des Herausgabeanspruchs hat nach § 870 zur Folge, daß der Erwerber dadurch den mittelbaren Besitz der Sache erlangt.

III. Der rechtsgeschäftliche Erwerb vom Nichtberechtigten

1. **Voraussetzung** für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an einer beweglichen Sache ist,
 - a) daß es sich nicht um eine abhanden gekommene Sache handelt (vgl. § 935);
 - b) daß eine bestimmte Besitzlage als Trägerin des Rechtsscheins gegeben ist (vgl. §§ 932 Abs. 1, 933, 934);
 - c) daß der Erwerber im guten Glauben ist (vgl. § 932 Abs. 2).

2. Die rechtfertigende Besitzlage

- a) Normalfall: §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1.
- b) Übereignung kurzer Hand: §§ 929 Satz 2, 932 Abs. 1 Satz 2; der Erwerber muß den Besitz vom Veräußerer erlangt haben.
- c) Übereignung durch Besitzkonstitut: §§ 930, 933; hier ist die rechtfertigende Besitzlage erst dann gegeben, wenn die Sache dem Erwerber von dem Veräußerer übergeben wird und er in diesem Zeitpunkt noch in gutem Glauben ist. Mit anderen Worten: Die Vereinbarung eines Besitzkonstituts ist für den Erwerb vom Nichtberechtigten bedeutungslos.
- d) Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs - §§ 931, 934:
 - (1) Erste Alternative: Eigentümerstellung angemaßt; Besitzerstellung vorhanden.
 - (2) Zweite Alternative: Eigentümerstellung und Besitzerstellung angemaßt; hier wird der gutgläubige Erwerb erst ermöglicht, wenn der Erwerber den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt und er zur Zeit des Besitzerwerbs noch in gutem Glauben ist. Der Dritte muß auf Veranlassung des Nichteigentümers den Besitz übertragen.
- e) Grundsatz: Wenn der Nichteigentümer keine Besitzerstellung hat, ist auch kein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten möglich.

3. Der gute Glaube

Legaldefinition in § 932 Abs. 2. Der gute Glaube muß sich auf das Eigentum des Veräußerers beziehen; es genügt nicht, daß der Erwerber an die Verfügungsmacht des Nichtberechtigten glaubt. Ausnahme: § 366 HGB.

4. Der bereicherungsrechtliche Ausgleich

So, wie das Abstraktionsprinzip durch die Leistungskondition gemäß § 812 abgemildert wird, so wird beim Erwerb vom Nichtberechtigten der Gutgläubensschutz abgemildert durch die **Eingriffskondition** nach § 816 Abs. 1. Bei entgeltlicher Veräußerung besteht der Anspruch aus § 816 Abs. 1 Satz 1 gegenüber dem Nichteigentümer; bei unentgeltlicher Veräußerung besteht der Anspruch gegenüber dem gutgläubigen Erwerber nach § 816 Abs. 1 Satz 2.